

EU-Rechtsetzung effizient und transparent gestalten

Informellen Trilog zur Ausnahme machen

80-90% Prozent der EU-Gesetze werden über die informelle Abkürzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verhandelt, dem sog. „Trilogverfahren“. Dieses wird seit Jahren als Standardprozedur praktiziert, obwohl Artikel 294 der EU-Vertrages (AEUV) drei Lesungen vorsieht.

Die Abkürzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch informelle Triloge ermöglicht zwar eine schnellere Verabschiedung von Rechtsakten, gewährleistet aber nicht das erforderliche Maß an Transparenz und Gründlichkeit. Gerade bei besonders komplexen Gesetzgebungsverfahren, wie sie in den letzten Jahren im Rahmen des Green Deals verhandelt wurden, hat sich klar gezeigt, dass die Qualität der Gesetzgebung leidet, wenn das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und die transparente Einbindung der Beobachter und Sozialpartner nicht eingehalten wird. **Es muss klar geregelt werden, wann und wie Trilogverfahren stattfinden sollen. Es gilt: Triloge nur wenn unbedingt nötig und so transparent wie möglich.**

Die Öffentlichkeit muss über laufende Trilog-Verhandlungen und -Ergebnisse informiert werden, insbesondere durch Zugang zum sogenannten Vierspaltendokument, Tagesordnungen und Protokolle sowie durch die verzögerungsfreie Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse.

Vertragsverletzungsverfahren dürfen nicht mehr politisiert werden

Der EU-Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit, Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Kapitalfreiheit) ist und bleibt die größte Errungenschaft der

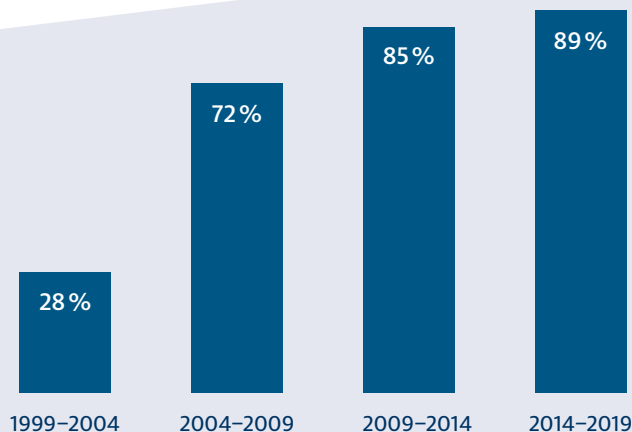
Europäischen Union, um die uns die Welt beneidet. Anders als in den letzten Jahren, muss die Europäische Kommission ihre Rolle als Hüterin der Verträge wieder konsequenter wahrnehmen. **Vertragsverletzungsverfahren dürfen nicht politischen Abwägungen unterliegen, sondern müssen unbeirrt durchgeführt werden. Regierungen, die auf nationaler Ebene klar binnenmarktfeindliche Regelungen erlassen, mit denen sie ihre Märkte abschotten wollen, müssen mit Konsequenzen rechnen.** Der Handel ist mit zahlreichen solcher Regelungen konfrontiert, die zu Planungs- und Rechtsunsicherheit und im schlimmsten Fall zum Rückzug aus bestimmten Mitgliedstaaten führen. Der Letta-Bericht zum Binnenmarkt gibt hier die zurüftige Richtung vor.

Folgenabschätzungen ausweiten und um einen Wettbewerbsfähigkeitscheck erweitern

In vielen Fällen setzt sich die Kommission zunehmend über die Empfehlungen ihres eigenen – wirklich vorbildlichen - Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) hinweg (Beispiele: Zahlungsverzugs-VO, EU-Lieferkettengesetz). Das führt zu inkohärenter Gesetzgebung, die im weiteren Verfahren aufwändig korrigiert werden muss.

Die EU-Kommission muss ihr RSB wieder aufwerten und zu einer Clearing Stelle für neue Gesetzgebung aufwerten. Zudem muss auch laufende Gesetzgebung vor ihrer endgültigen Verabschiedung einer Folgenabschätzung unterzogen werden. Jede neue Gesetzgebung sollte einen routinemäßigen Wettbewerbsfähigkeitscheck durchlaufen.

Anteil der Gesetzgebungsakte, die im Trilog angenommen wurden



Quelle: Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche:
Activity Report - Developments and Trends of the Ordinary Legislative Procedure 2014-2019, S. 3.